

Vertrag

zwischen

**Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerlandplus,
genannt OK ESAF 2025 Glarnerlandplus**

Verein mit Sitz in Glarus Nord,
handelnd durch seine gesetzlichen und statutarischen Organe,
vertreten durch die Unterzeichnenden,

Netstalerstrasse 44, 8753 Mollis
(Zustelladresse: siehe Ziffer 7. lit. b.)

ESAF25

und

Gemeinde Glarus

handelnd durch den Gemeinderat,
vertreten durch die Unterzeichnenden,

Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus
(Zustelladresse: siehe Ziffer 7. lit. b.)

Gemeinde Glarus

betreffend

Übernahme eines Patronats (Zusammenarbeit und Sponsoring)

anlässlich der Veranstaltung

Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 (ESAF 2025)

Präambel

ESAF25 bezweckt die Organisation und die Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 vom 29. bis 31. August 2025 (ESAF 2025) in Mollis und damit die Förderung des Kulturguts bezüglich Schwingen, Hornussen und Steinstossen sowie anderer traditioneller sportlicher und kultureller Tätigkeiten nach Massgabe des Pflichtenhefts des Eidgenössischen Schwingerverbands (ESV) und der Statuten des Trägervereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerland+. ESAF25 fungiert als Organisationskomitee für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2025 in Mollis.

Die Gemeinde Glarus engagiert sich anlässlich des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 in der Form eines Patronats.

Die Vertragsparteien regeln mit dieser Vereinbarung ihre Zusammenarbeit bezüglich des ESAF 2025.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Vertragsparteien folgende

Vereinbarung:

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Mit diesem Vertrag räumt ESAF25 der Gemeinde Glarus verschiedene Rechte gemäss Ziffer 2 im Zusammenhang mit der Durchführung des ESAF 2025 ein.
- 1.2. Die unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte gemäss Ziffer 2 werden von der Gemeinde Glarus mittels der Leistungen gemäss Ziffer 3 zugunsten von ESAF25 entschädigt.
- 1.3. ESAF25 trägt als Veranstalter die Verantwortung für Vorbereitung und Durchführung des ESAF 2025. ESAF25 sorgt für eine breite kommunikative Präsenz des ESAF 2025.

2. Rechte der Gemeinde Glarus

- 2.1. Die nachgenannten Leistungen von ESAF25 werden erbracht unter dem Vorbehalt, dass das bei Vertragsabschluss geltende Reglement "Werbung" des ESV, das diesem Vertrag als Anhang beigefügt ist, in den wesentlichen Punkten unverändert Bestand hat. Falls dieses Reglement Änderungen erfährt, welche die Leistungen von ESAF25 wesentlich beeinflussen oder ESAF25 wesentliche Leistungserbringungen verunmöglichen, gilt für die Vertragsparteien das Vorgehen gemäss Ziffer 7. lit. e. Unwesentliche Änderungen beeinflussen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der

Parteien unter diesem Vertrag nicht. Die jeweils aktuelle Ausgabe des Reglements "Werbung" des ESV bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und kann auf der Website des ESV heruntergeladen werden (<https://esv.ch/verband/dokumente/>).

- 2.2. Durch diesen Vertrag werden der Gemeinde Glarus einzig und abschliessend die nachfolgenden Rechte und Optionen eingeräumt:

a. Status

- 2.3. ESAF25 hat gemäss nachfolgender Tabelle diverse Kategorien von Partnerschaften (Sponsoring-Stufen) definiert:

Stufe 1	Königspartner	voraussichtlich bis 6 Partner, allenfalls max. 7 Partner
Spezial-Stufen	Radio- und TV-Partner	voraussichtlich SRG SSR
	Patronatspartner	z.B. Stadt, Gemeinde, Region (Tourismus) und Kanton Glarus sowie Bund (Armee), usw.
	Spezial-Partner	z.B. Medical-Partner, Uhrenpartner, usw.
	Munipartner	Muni-Spender (Gabentempel)
Stufe 2	Offizielle Partner und Dienstleistungspartner	bis max. 20 Partner
Stufe 3	Kranzpartner	voraussichtlich bis 60 Partner, allenfalls max. 80 Partner
Stufe 4	Supporter	unbeschränkte Anzahl

- 2.4. Die Partner der Spezial-Stufen sind grundsätzlich (sofern nicht Gegenteiliges erwähnt ist) bezüglich der Rechte den Partnern der Sponsoring-Stufe 2 gleichgestellt. Bezüglich der Reihenfolge der Logoanordnung hingegen stehen die Spezial-Stufen vor den Partnern der Sponsoring-Stufe 2.

- 2.5. Die Gemeinde Glarus nimmt die Stellung eines Patronatspartners (Spezial-Stufe) gemäss Ziffer 2.3. ein.

b. Nutzungsrechte Namen, Prädikat, Logo und Bilder

- 2.6. Die Gemeinde Glarus ist berechtigt, bei eigenen Kommunikations- und/oder Promotionsmassnahmen den Veranstaltungsnamen, das Veranstaltungslogo und das Prädikat „Patronatspartner Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest ESAF 2025 Glarnerland+“ sowie Bilder der Veranstaltung, gemäss den von ESAF25 definierten CI/CD-Regeln (Manual Logo-Anwendung und Manual Bilderpool), während der Vertragslaufzeit, längstens bis 31.12.2025, zu verwenden.

c. Ticketing

- 2.7. Die Gemeinde Glarus hat das Recht, ohne Anrechnung auf die und zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen der Gemeinde Glarus gemäss Ziffer 3, max. 40 Zweitages-Tickets („Normaltickets“) der 1. und 2. Kategorie (50 % der 1. Kategorie [Sitzplatz gedeckt] und 50 % der 2. Kategorie [Sitzplatz ungedeckt]), einsetzbar und ausgeliefert als max. 80 Tageseintritte (je max. 40 pro Veranstaltungstag) zu den offiziellen von ESAF25 festzulegenden Preisen (ohne Ermässigungen) zu kaufen. Dieses Recht muss bis 31.08.2024 geltend gemacht werden, ansonsten es ersatz- und entschädigungslos verfällt.
- 2.8. Diese Tickets sind für den gemeindeeigenen Gebrauch (z.B. für Gäste und/oder Mitarbeitende der Gemeinde Glarus und/oder zur Verlosung an Einwohnerinnen und Einwohner) bestimmt. Der Handel (auch der unentgeltliche) mit und der Weiterverkauf von Tickets ist nicht statthaft.
- 2.9. Die Rechnungsstellung für die Tickets erfolgt voraussichtlich (aber nicht früher als) im ersten Quartal 2025 von ESAF25 an die Adresse der Gemeinde Glarus gemäss Ziffer 7. lit. b. Eine allfällige Weiterverrechnung (ganz oder teilweise) an andere Adressaten der Gemeinde Glarus (z.B. andere Departemente der Gemeinde Glarus o.ä.) hat durch die Gemeinde Glarus selbst zu erfolgen.

d. Logopräsenz

- 2.10. Die Gemeinde Glarus ist in einer dem Status als Patronatspartner angemessenen Grösse gemeinsam mit weiteren Partnern auf ausgewählten Werbe- und Kommunikationsmitteln von ESAF25 ohne Zusatzkosten (d.h. die Produktions- und Umsetzungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten von ESAF25) präsent, ohne dass ESAF25 spezifische Zusicherungen über Art, Auflage und Verbreitung solcher Werbe- und Kommunikationsmittel abgibt. Speziell geregelt sind zudem Werbeauftritte im Festgelände gemäss Ziffer 2. lit. e. und Promotion gemäss Ziffer 2. lit. f.
- 2.11. Betreffend Logoanordnung befindet sich die Gemeinde Glarus zusammen mit den anderen Patronatspartnern an derjenigen Stelle, die der Reihenfolge der Sponsoring-Stufen gemäss Ziffer 2.3. entspricht (d.h. in der Regel zwischen dem Radio-/TV-Partner und den Spezial-Partnern). Die Logoanordnung der verschiedenen Partner innerhalb der Patronatspartner wird von ESAF25 nach eigenem Ermessen vorgenommen.
- 2.12. ESAF25 verpflichtet sich, vor jeder erstmaligen Verwendung des Logos der Gemeinde Glarus pro Werbe- und Kommunikationsmittel das Einverständnis der Gemeinde Glarus einzuholen. Die Zustimmung durch die Gemeinde Glarus (Gut-zum-Druck oder Gut-zur-Produktion) hat innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen (vgl. dazu Anhang IV. CD Logo-Anwendung der Gemeinde Glarus).

- 2.13. Allfällige Anpassungen von bereits produzierten Werbe- und Kommunikationsmitteln aufgrund neuem CI/CD der Gemeinde Glarus gehen vollständig zulasten der Gemeinde Glarus (z.B. Neugestaltung, Neudruck resp. Neuproduktion, Distribution, usw.).

e. Werbeauftritt im Festgelände (Logopräsenzen)

- 2.14. Allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 (inkl. der Spezial-Stufen) gemäss Ziffer 2.3. zusammen werden rund 30 % der möglichen, nicht zur exklusiven Nutzung durch andere Partner ausgeschiedenen, Werbeflächen im ganzen Festgelände (soweit eine Präsenz nicht aus Gründen unmöglich ist, die ausserhalb des Einflussbereiches von ESAF25 liegen, z.B. wegen regulatorischer Vorgaben des ESV) für Logopräsenzen zugesprochen, wobei sie gegenüber den Partnern der Sponsoring-Stufe 1 (Königspartner) weniger dominant und prominent platziert werden.
- 2.15. Allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 (inkl. der Spezial-Stufen) gemäss Ziffer 2.3. zusammen werden rund 30 % der möglichen Werbeflächen auf der Arena-Aussenhülle für Logopräsenzen zugesprochen, wobei sie gegenüber den Partnern der Sponsoring-Stufe 1 (Königspartner) weniger dominant und prominent platziert werden.
- 2.16. ESAF25 besorgt die Produktion und Umsetzung der Werbeauftritte gemäss dieser Ziffer 2. lit. e. Die Produktions- und Umsetzungskosten dieser Werbeauftritte werden von den entsprechend berechtigten Partnern nach einem entsprechenden Kostenschlüssel aufgeteilt und getragen; die Patronatspartner sind davon ausgenommen, d.h. sie haben keine solchen Produktions- und Umsetzungskosten zu tragen. Hingegen gehen allfällige Anpassungen von bereits produzierten Werbemitteln aufgrund neuem CI/CD der Gemeinde Glarus vollständig zulasten der Gemeinde Glarus; es gilt Ziffer 2.13.
- 2.17. Betreffend Logoanordnung bzw. Flächenaufteilung befindet sich die Gemeinde Glarus zusammen mit den anderen Patronatspartnern an derjenigen Stelle, die der Reihenfolge der Sponsoring-Stufen gemäss Ziffer 2.3. entspricht (d.h. in der Regel zwischen dem Radio-/TV-Partner und den Spezial-Partnern). Die Logoanordnung der verschiedenen Partner innerhalb der Patronatspartner wird von ESAF25 nach eigenem Ermessen vorgenommen.

f. Promotion

- 2.18. Die Gemeinde Glarus überträgt das Recht, auf dem Festgelände einen eigenen Promotionsstand in der Grösse von max. 40 m² (inkl. Lager-/Logistikfläche) zu realisieren, auf die VISIT Glarnerland AG für die Promotion der Marke Glarnerland. ESAF25 und die VISIT Glarnerland AG sind in Verhandlungen über den Abschluss einer Patronatspartnerschaft. Falls diese Patronatspartnerschaft zustande kommt, wird das Recht gemäss dieser Ziffer 2.18. im entsprechenden

Patronatspartnerschaftsvertrag eingeräumt, indem die entsprechende Fläche des Promotionsstandes von VISIT Glarnerland AG (um max. 40 m²) vergrössert wird. Sollte die Patronatspartnerschaft mit VISIT Glarnerland AG nicht zustande kommen, erhält die VISIT Glarnerland AG dennoch das Recht, einen Promotionsstand in der Grösse von max. 40 m² zu betreiben, was in einem entsprechenden Vertrag über die Benutzung einer Fläche zu regeln wäre. Sowohl im einen (Patronatspartnerschaftsvertrag) wie im anderen Fall (Vertrag über die Benutzung einer Fläche) gelten die Bestimmungen von ESAF25, wie z.B. solche zu Auf- und Rückbau, Betriebszeiten, Betriebskostentragung durch VISIT Glarnerland AG (für z.B. Strom, Wasser, Abfall, usw.), Standort, Rechte Dritter, Sampling, Produkteinsatz und -bezug, Konzeptvorlagepflicht, usw..

- 2.19. Der Gemeinde Glarus ist die Abgabe von Artikeln und/oder Give-Aways („Sampling“) im Zusammenhang mit dem Anlass (auch ausserhalb des Festgeländes und ausserhalb der Veranstaltungsdauer) nicht gestattet.
- 2.20. Die Gemeinde Glarus verpflichtet sich, beim erkennbaren (Produkte, die eindeutig von einem bestimmten Produzenten stammend identifizierbar sind) Einsatz von nicht-eigenen Produkten während sämtlichen Promotionsaktivitäten im Festgelände, die Produkte der weiteren Partner und offiziellen Lieferanten von ESAF25 zu beziehen.
- 2.21. Sämtliche Kommunikations- und Promotionsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Anlass durch die Gemeinde Glarus vor, während und nach der Veranstaltung bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von ESAF25. Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn eine Aktivität im Einzelfall die Interessen von ESAF25, diejenigen anderer Partner und des ESV und/oder die Interessen des Schwingsportes im Allgemeinen beeinträchtigt. Die jeweils notwendige ausdrückliche Zustimmung durch ESAF25 (Gut-zum-Druck oder Gut-zur-Produktion) hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen.

g. Medienarbeit / Medienpartnerschaften

- 2.22. Allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 (inkl. der Spezial-Stufen) gemäss Ziffer 2.3. wird in sämtlichen Medienkonferenzen seitens ESAF25 Logopräsenz eingeräumt; diese Präsenz erfolgt spätestens ab 01.01.2025.
- 2.23. ESAF25 setzt sich dafür ein, einen geeigneten Medienpartner im Printbereich zu finden, welcher bereit ist, im Vorfeld in Form eines Sonderbundes, einer Sonderbeilage, einer Serie o.ä., die Veranstaltung zu thematisieren und allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 (inkl. der Spezial-Stufen) gemäss Ziffer 2.3. ohne Zusatzzahlung eine angemessene Logopräsenz einzuräumen sowie nach Möglichkeit und gegen Zusatzzahlung individuelle Präsenzen zu gewähren.
- 2.24. ESAF25 stellt sicher, dass bis am 31. August 2024 ein Kommunikationskonzept vorliegt, welches Inhalte, Zuständigkeiten und Termine enthält. Die Erarbeitung dieses

Konzeptes wird partnerschaftlich und konstruktiv unterstützt von der Abteilung Gemeindeentwicklung und Kommunikation der Gemeinde Glarus. Das Konzept definiert Ansprechpersonen zwischen ESAF25 und der Gemeinde Glarus für die erforderliche Kommunikation von Themen und erforderlichen Bevölkerungsinformationen betreffend dem Anlass ESAF25 und der Gemeinde Glarus. Dieses Kommunikationskonzept kann auch die Anliegen von anderen Partnern der öffentlichen Hand (insbesondere Kanton Glarus und Gemeinde Glarus Nord) berücksichtigen. Das Konzept ist von der Gemeinde Glarus zu genehmigen.

- 2.25. ESAF25 erstellt am Fest einige Fotos von populären ESAF-Sujets (z.B. Siegermuni, o.ä.) mit dem Gemeindepräsidenten der Gemeinde Glarus und/oder zusammen mit den Gemeindepräsidenten der Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord und stellt diese der Gemeinde Glarus samt aller Verwendungs- und Urheberrechte unentgeltlich zum freien Gebrauch zur Verfügung. Der Gemeindepräsident der Gemeinde Glarus und/oder die Gemeindepräsidenten der Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord richten sich nach den von ESAF25 zu gegebener Zeit definierten Einfindungsorten und -zeiten.

h. Kurtaxen

- 2.26. ESAF25 verpflichtet sich, für alle in durch ESAF25 auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus betriebenen Unterkünften und/oder Campingplätzen stattfindenden Übernachtungen die entsprechenden Kurtaxen an die Gemeinde Glarus abzuliefern. Zur Vereinfachung des Kurtaxen-Vollzugs treffen die Parteien folgende Regelung:
- 2.27. Übernachtungen in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Liegenschaften wie z.B. Turn-/Mehrzweckhallen: Gestützt auf die gemäss Ziffer 3.10. von der GlarnerSach festgelegte Maximalanzahl Schlafplätze stellt die Gemeinde Glarus für die Unterkunftsnutzung (Mittwoch bis Montag) an ESAF25 die entsprechend geschuldeten Kurtaxen in Form einer Pauschale in Rechnung, die sich wie folgt berechnet: Maximalanzahl Schlafplätze pro Unterkunft x 2 Nächte x dannzumal geltender Kurtaxenansatz für Erwachsene. Falls sich die pauschale Abrechnung als nicht mit dem dannzumal geltenden kantonalen Recht vereinbar erweisen sollte, einigen sich die Parteien auf eine andere geeignete und rechtskonforme Abrechnungsweise.
- 2.28. Übernachtungen auf von ESAF25 betriebenen Campingplätzen: ESAF25 schliesst diesbezüglich mit den Gemeinde Glarus Nord und Glarus eine separate Vereinbarung ab.
- 2.29. Übernachtungen von Festbesuchern in durch Private betriebenen Unterkünften bzw. auf durch Private betriebenen Camping- oder Wohnmobilstellplätzen: ESAF25 macht diese privaten Beherbergerinnen und Beherberger mittels geeigneter, mit der Gemeinde Glarus abzusprechender Kommunikationsmassnahmen auf die Kurtaxenpflicht aufmerksam. Zudem stellt ESAF25 der Gemeinde zwecks Kurtaxenabrechnung die Daten zur Verfügung, die bei ihm im Zusammenhang mit dem

Betrieb von Unterkunfts-Vermittlungsplattformen anfallen (so insbesondere Namen, Vornamen, Adressen, Anzahl Schlafplätze der privaten Beherbergerinnen und Beherberger).

i. Verkehr und Parkierung

- 2.30. ESAF25 verpflichtet sich, alle die Gemeinde Glarus tangierenden Massnahmen betreffend Verkehr und Parkierung frühzeitig mit der Gemeinde Glarus abzusprechen. Insbesondere stellt ESAF25 sicher, dass bis am 31. August 2024 ein auf die Gemeinde Glarus bezogenes Verkehrs- und Parkierungskonzept für den Anlass vorliegt. Das Konzept definiert die Ansprechpersonen und die Zuständigkeiten von ESAF25 und der Gemeinde Glarus für die Themenkreise Verkehr und Parkierung. Die relevanten Termine, die Massnahmen zur Verkehrslenkung, die vorgesehenen Parkierungsflächen und -regimes usw. Die Erarbeitung dieses Konzepts wird partnerschaftlich und konstruktiv unterstützt von der Abteilung Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Glarus. Dieses Konzept berücksichtigt auch die Anliegen von anderen Partnern der öffentlichen Hand (insbesondere Kanton Glarus und Gemeinde Glarus Nord). Es ist von der Gemeinde Glarus zu genehmigen.

3. Leistungen der Gemeinde Glarus

a. Barleistung

- 3.1. Die Gemeinde Glarus bezahlt für die unter Ziffer 2 definierten Rechte und Leistungen einen Barbetrag von CHF 65'000.00 (inkl. MwSt.) an ESAF25 bis 31.01.2024.

b. Sachleistungen

- 3.2. Zusätzlich zur Barleistung gemäss Ziffer 3. lit. a. ist ESAF25 berechtigt, im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2025 die im Anhang I in der Spalte "Sachleistungen in CHF (Erlass)" aufgelisteten Sachleistungen von der Gemeinde Glarus in der Höhe von CHF 135'000.00 (inkl. MwSt.) zu beziehen, für das Jahr 2025 vorbehältlich der erforderlichen Budgetkredit-Übertragung durch das zuständige Organ der Gemeinde. Falls diese Budgetkredit-Übertragung nicht oder nur teilweise erteilt wird, gilt für die Vertragsparteien das Vorgehen gemäss Ziffer 7. lit. e.
- 3.3. Die im Anhang I. in der Spalte "Sachleistungen in CHF (Erlass)" aufgelisteten Sachleistungen können in Absprache mit der Gemeinde und auf Begehren des ESAF25 gegen Inrechnungstellung nach den im Anhang I. aufgelisteten Verrechnungsansätzen um weitere Leistungen der Gemeinde Glarus gemäss der Spalte "Sachleistungen in CHF (Reserve)" bis zu einer maximalen Höhe von CHF 120'000.00 (inkl. MwSt.) erweitert werden, falls und soweit bei der Gemeinde Glarus entsprechende freie Sach- und Personalressourcen vorhanden sind.

- 3.4. Die Gemeinde Glarus rechnet alle bezogenen Sachleistungen spätestens bis 30. November 2025 ab. Nicht bezogene Sachleistungen seitens ESAF25 verfallen ersatz- und entschädigungslos. Zusätzlich bezogene Sachleistungen sind bis am 31. Dezember 2025 zahlbar. Allfällige Haftungsansprüche der Gemeinde Glarus gegenüber ESAF25, Kosten aus Instandstellungsarbeiten aufgrund von durch ESAF25 verursachten Schäden an Liegenschaften, Fahrnis usw. der Gemeinde Glarus und dergleichen sind nicht Gegenstand der Sachleistungen. Derartige Kosten hat ESAF25 zu tragen und ebenfalls bis am 31. Dezember 2025 an die Gemeinde Glarus zu bezahlen.
- 3.5. In Bezug auf einige der in Anhang I. aufgelisteten Sachleistungen (z.B. Zustimmung zur Unterpacht bei Überlassung von landwirtschaftlichem Pachtland) sowie auf die reservierten Liegenschaften (siehe nachfolgend, Ziffer 3.6.; z.B. Übernahme- und Rückgabeprotokolle, Vereinbarungen betreffend Nebenkosten, Bestimmung von Ansprechpersonen usw.) werden besondere, diesen Vertrag konkretisierende Vereinbarungen abgeschlossen, die u.a. gegenüber ESAF25 auch Verpflichtungen wie gewisse Kostensicherstellungen/Kautzionierungen enthalten können, welche im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.

c. Reservation und Überlassung von Liegenschaften

- 3.6. Die folgenden im Eigentum der Gemeinde Glarus stehenden Liegenschaften sind für ESAF25 vom Mittwoch, 27. August 2025, bis Montag, 1. September 2025, vorreserviert:
- Mehrzweckhalle Primarschule, Landstrasse 42a, Netstal
 - Turnhalle Primarschule, Landstrasse 42c, Netstal
 - Öffentlicher Schutzraum Bühli, Bühli 30a, Ennenda
 - Turnhalle Primarschule, Wiesstrasse 14, Ennenda
 - Turnhalle Buchholz, Buchholzstrasse 59b, Glarus
 - Turnhalle Gründli, Glärnischstrasse 9, Glarus
 - Turnhalle Zaun, Schwertgasse 23, Glarus
- 3.7. ESAF25 teilt der Gemeinde Glarus bis am 31. Dezember 2024 schriftlich mit, ob und in welchem Umfang sie diese vorreservierten Liegenschaften in Anspruch nehmen will. Wenn bis zu diesem Datum bei der Gemeinde Glarus keine solche Mitteilung eingeht, wie auch im Umfang, in welchem ESAF25 auf eine Inanspruchnahme von Liegenschaften verzichtet, ist die Gemeinde Glarus berechtigt, die Liegenschaften auch im oben genannten Reservationszeitraum an Dritte zu vermieten o.ä. oder selber Unterkunftsangebote usw. öffentlich anzubieten. Dieselbe Regelung gilt in Bezug auf die Nutzung von im Eigentum der Gemeinde stehendem landwirtschaftlichem Pachtland (z.B. zwecks Errichtung und Betriebs von Campings) und/oder Strassen und Plätzen durch ESAF25.

- 3.8. Der Betrieb der Unterkünfte und insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit in ihnen ist alleinige Sache und geht auf alleinige Kosten von ESAF25. ESAF25 hat die Liegenschaften zweckgemäss und sorgfältig zu gebrauchen sowie im Rahmen der Benutzung der Liegenschaften auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat ESAF25 die Vorgaben der GlarnerSach sowie die weiteren polizeilichen Vorgaben (z.B. bezüglich Lärmimmissionen, Sicherheitsvorkehrungen etc.) strikte einzuhalten. Die geeignete Versicherung (insbesondere Haftpflichtversicherung mit genügender Deckungshöhe) ist Sache von ESAF25, zudem kommt ESAF25 für durch die Nutzung allfällig entstehenden Schäden auf und ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanter Aspekte zuständig und verantwortlich. Die Gemeinde Glarus trägt im Zusammenhang mit der Überlassung der Liegenschaften an ESAF25 keinerlei Haftung für allfällige Personen- und/oder Sachschäden. Die Überlassung der Liegenschaften erfolgt in dem ESAF25 bekannten Zustand und ohne jegliche Gewähr für Sach- und Rechtsmängel.
- 3.9. Die Reinigung inkl. Zwischen- und Endreinigung erfolgt durch ESAF25 und auf Kosten von ESAF25. Die Liegenschaften sind in dem Zustand zurückzugeben, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung.
- 3.10. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Schlafplätze in den genutzten gemeindeeigenen Liegenschaften ist bis 1. Mai 2025 mit der GlarnerSach unter Berücksichtigung des Brandschutzgesetzes festzulegen und schriftlich durch das ESAF25 mit der GlarnerSach zu vereinbaren. Die entsprechende schriftliche Vereinbarung ist der Gemeinde Glarus zuzustellen.
- 3.11. Die Gemeinde Glarus ist berechtigt, bei dringendem Eigenbedarf aus wichtigen Gründen, insbesondere Ereignissen von höherer Gewalt oder anderen Notereignissen, von der Zur-Verfügungstellung einzelner oder aller Liegenschaften auch kurzfristig entschädigungslos zurückzutreten, wobei die Gemeinde Glarus gegenüber ESAF25 in einem solchen Fall entsprechend ausgleichspflichtig (mittels anderer zu erlassender Sachleistungen) würde.

d. Gabenspende

- 3.12. Zusätzlich zu den Leistungen gemäss Ziffern 3. lit. a. bis 3. lit. c. kann die Gemeinde Glarus eine Gabenspende (Ehrengabe) für den Gabentempel erbringen. Die Gemeinde Glarus hat Anspruch auf die üblichen kommunikativen Gegenleistungen und Ticketkaufrechte nach Massgabe des noch durch ESAF25 auszuarbeitenden Gabenkonzepts für den entsprechenden Wert der Gabenspende (Bar- oder Naturalleistung). Bezüglich der Anlieferung der Gabenspende richtet sich die Gemeinde Glarus nach den Anweisungen von ESAF25 (Verantwortlicher Gaben: Rolf Figi, rolf.figi@esaf2025.ch, 079 554 65 60).

4. Keine weiteren Rechte

- 4.1. Mit diesem Vertrag werden neben den aufgeführten Rechten keinerlei weitere Rechte übertragen oder eingeräumt.
- 4.2. Der Abschluss dieses Vertrags bildet kein Präjudiz für und verschafft keinen Anspruch auf die Erteilung der für die Durchführung des ESAF 2025 erforderlichen Bewilligungen sowie auf deren Nichtentzug im Widerhandlungsfall durch die zuständigen Stellen der Gemeinde Glarus.
- 4.3. Die Gemeinde Glarus verpflichtet sich, im Rahmen der Ausübung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Anlass (siehe dazu auch Ziffer 2.21.) keine Rechte Dritter, insbesondere nicht jene des ESV und der anderen Partner, zu verletzen.
- 4.4. Sollte ESAF25 mit dem ESAF 2025 ein Defizit erzielen, so tritt die Gemeinde Glarus unter keinen Umständen auf Verhandlungen betreffend irgendwelche Beiträge zu dessen Deckung ein und leistet keine solchen Defizitbeiträge. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde Glarus im Falle, dass ESAF25 mit dem ESAF 2025 einen Gewinn erzielt, darauf, die erlassenen Sachleistungen (Ziff. 3.2.) in Rechnung zu stellen und/oder die Barleistung zurückzufordern.

5. Vertragsdauer und Beendigung

- 5.1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird fest abgeschlossen bis zum 31.12.2025, mindestens jedoch bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten durch beide Vertragsparteien. Eine ordentliche Kündigung während der festen Vertragsdauer ist nicht zulässig. Die ausserordentliche Kündigung dieses Vertrags mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen schwerer Verletzung von vertraglichen Pflichten, die nach erfolgter einmaliger schriftlicher Abmahnung und Fristansetzung von mindestens 30 Tagen zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes nicht behoben wird und eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, bleibt vorbehalten.
- 5.2. Im Falle eines Konkurses einer der Vertragsparteien endet dieser Vertrag automatisch mit dem Datum der Konkurseröffnung.
- 5.3. Kündigt die Gemeinde Glarus diesen Vertrag ausserordentlich, so hat ESAF25 alle im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung von der Gemeinde Glarus bereits erhaltenen Leistungen an die Gemeinde Glarus zurückzuerstatten, soweit dies – wie z.B. bei der Barleistung – aufgrund der Natur der erbrachten Leistungen möglich ist. Kündigt ESAF25 den Vertrag ausserordentlich, so besteht seitens ESAF25 keine Rückerstattungspflicht; vorbehalten bleibt die Regelung betreffend Absage, Abbruch und Verschiebung des Anlasses in Ziff. 7 Bst. a unten.

6. Haftung

- 6.1. ESAF25 haftet gegenüber der Gemeinde Glarus für allfällige Schäden, die sich aus der Nutzung der ihr von der Gemeinde Glarus zum Gebrauch überlassenen Gebäude, Strassen, Plätze und Grundstücke ergeben, ungeachtet dessen, ob diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Im Übrigen haftet ESAF25 gegenüber der Gemeinde Glarus für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. ESAF25 ist verpflichtet, sich gegen diese Haftungsrisiken angemessen zu versichern. Sollte die Gemeinde Glarus von dritter Seite für Schäden, die durch die Nutzung der ESAF25 zum Gebrauch überlassenen Gebäude, Strassen, Plätze und Grundstücke oder durch die Inanspruchnahme anderer von der Gemeinde Glarus an ESAF25 ausgerichteter Sachleistungen entstehen, belangt werden, so hat ESAF25 dafür vollen Ersatz zu leisten. Sofern die Gemeinde Glarus dies verlangt, ist ESAF25 verpflichtet, die Schadensbehandlung zu übernehmen sowie gegen die Gemeinde Glarus angehobene Rechtsverfahren und Gerichtsprozesse auf eigene Kosten zu führen.
- 6.2. Soweit sich die Haftung der Gemeinde Glarus gegenüber ESAF25 nicht nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus richtet, haftet die Gemeinde Glarus gegenüber ESAF25 für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

7. Verschiedenes

a. Absage, Abbruch und Verschiebung der Veranstaltung

- 7.1. Kann die Veranstaltung oder Teile davon aus Gründen höherer Gewalt (beispielsweise Überschwemmungen, Naturkatastrophen, meteorologische Spezialumstände, Epidemien, Pandemien, Streik, Krieg, einschneidende behördliche Massnahmen) oder aus anderen Gründen, die ESAF25 nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden oder wird sie aus solchen Gründen abgebrochen, muss die von der Gemeinde Glarus gemäss Ziffer 3 an ESAF25 ausgerichtete Barleistung in dem Umfang, wie ESAF25 sie bereits eingesetzt hat (d.h. namentlich an Dritte ausgegebene oder vertraglich geschuldete Geldmittel) nicht an die Gemeinde Glarus zurückerstattet werden; der bis dahin nicht verwendete Teil der Barleistung hingegen wird von ESAF25 an die Gemeinde Glarus rückvergütet (resp. anteilmässig an alle zu Bar-Rückerstattungen Berechtigten rückvergütet für den Fall, dass die an alle zu Bar-Rückerstattungen Berechtigten rückzuvergütende Summe die bis dahin durch ESAF25 erhaltenen, nicht verwendeten Teile der Barleistungen übersteigt), wobei ESAF25 über den Termin der Abrechnung entscheidet, die Rückzahlung aber bis spätestens 31. Dezember 2025 erfolgt sein muss. Was die Sachleistungen anbelangt, so hat ESAF25 im Falle einer Absage der Veranstaltung oder damit verbundener Anlässe (z.B. Fahnenübergabe, Muni-Taufe o.ä.) der Gemeinde Glarus den von ihr bis dahin bereits erbrachten Aufwand nicht zu erstatten.

Kann die Veranstaltung aus von ESAF25 zu vertretenden Gründen nicht stattfinden oder wird sie aus solchen Gründen abgebrochen, so hat ESAF25 alle im Zeitpunkt der Absage bzw. des Abbruchs von der Gemeinde Glarus bereits erhaltenen Leistungen an die Gemeinde Glarus zurückzuerstatten, soweit dies – wie z.B. bei der Barleistung – aufgrund der Natur der erbrachten Leistungen möglich ist. Eine Schadenersatzpflicht wird hiermit ausdrücklich gegenseitig wegbedungen.

- 7.2. Bei Verschiebung der Veranstaltung gilt dieser Vertrag für den Verschiebungstermin fort. Er wird nötigenfalls im Sinne und Geiste des vorliegenden Vertrags angepasst und ergänzt.

b. Gegenseitige Information

- 7.3. Die Vertragsparteien informieren sich unaufgefordert und ohne Verzug jeweils schriftlich oder per E-Mail über alle Umstände, welche die ordnungsgemässe Vertragserfüllung betreffen und diese erschweren, behindern oder verunmöglichen könnte.

- 7.4. Mitteilungen an die Gemeinde Glarus erfolgen an:

Gemeinde Glarus
Sonja Kohler Müller
Abteilung Gemeindeentwicklung und Kommunikation
Gemeindehausplatz 5
8750 Glarus
Telefon: 058 611 81 27
E-Mail: sonja.kohler@glarus.ch

www.glarus.ch

Die Gemeinde Glarus kann, gesamthaft oder teilweise (z.B. für spezifische Aufgaben), eine beauftragte Person oder eine beauftragte Institution als Ansprechpartner definieren.

- 7.5. Mitteilungen an ESAF25 erfolgen grundsätzlich an:

OK ESAF 2025 Glarnerland+
Walter Hofmann
Netstalerstrasse 44, 8753 Mollis
Telefon 055 552 20 25
Email: walter.hofmann@esaf2025.ch

www.esaf2025.ch

ESAF25 kann, gesamthaft oder teilweise (z.B. für spezifische Aufgaben), eine beauftragte Person oder eine beauftragte Institution als Ansprechpartner definieren.

c. Vollständigkeit

- 7.6. Dieser Vertrag und die dazugehörigen Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen, Korrespondenzen, mündlichen Äusserungen sowie allfällige „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der Vertragsparteien vollumfänglich.

d. Änderungen und Ergänzungen

- 7.7. Sämtliche allfällige nachträgliche Änderungen und Ergänzungen am vorliegenden Vertrag und seinen Vertragsanhängen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

e. Ungültigkeit von Bestimmungen

- 7.8. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

f. Abtretung und Übertragung

- 7.9. Den Parteien ist es ausdrücklich untersagt, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder sonst wie zu übertragen oder Dritten solche Rechte oder einen Teil davon einzuräumen.

g. Anwendbares Recht

- 7.10. Auf den vorliegenden Vertrag und die zugehörigen Anhänge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

h. Gerichtsstand

- 7.11. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Glarus.

i. Anhänge

- 7.12. Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrags:

- I. Sachleistungen

- II. CD Manual ESAF25 (Logoanwendung und Bildwelt)
- III. Reglement "Werbung" des ESV in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- IV. CD Logo-Anwendung der Gemeinde Glarus

Glarus Nord, den

**für den Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerlandplus,
genannt OK ESAF 2025 Glarnerlandplus:**

Jakob Kamm, Präsident

Walter Hofmann, Geschäftsleiter

Patrick Sommer, Projektleiter

**Voraussetzung für die
Vertragsunterzeichnungen ist
die Genehmigung des
Verpflichtungskredits an der
Gemeindeversammlung 2/2023
vom 24. November 2023.**

Glarus, den

für die Gemeinde Glarus:

Peter Aebli, Gemeindepräsident

Markus Rhyner, Gemeindeschreiber

I. Anhang Sachleistungen

Was	Umschreibung	Sachleistungen in CHF (Erlass)	Sachleistungen in CHF (Reserve)
Bewilligungen	Allfällige Benützungsgebühren für Plätze Landsgemeindeplatz 500.00 / Tag Rathausplatz Ost 300.00 / Tag Kasernenplatz 300.00 / Tag Gemeindehausstrasse 300.00 / Tag Teilstrassen max. 300.00 / Tag Strassen 500.00 / Tag Multifunktionsplatz Buchholz 300.00 / Tag	CHF 5'000	CHF 0
Lokale Sicherheit	Ist grundsätzlich die Sache der Kantonspolizei.	CHF 0	CHF 10'000
Feuerwehr	Pikett-Entschädigung für Mehrkosten in der Gemeinde. Pikett-Entschädigung gemäss B Brandschutzverordnung Art. 21 Abs. 1 Bst. h für 30 AdF für eine Woche.	CHF 15'000	CHF 10'000
Beschriftung/Beflaggung	Dekorationsmaterial, Einkauf und Montage/Demontage auf Gemeindeboden (Volksgarten, Gemeindehäuser). Dekoration von ca. Juni - August 2025.	CHF 7'000	CHF 5'000
Reinigung/Entsorgung	Reinigung der Zubringerwege von Parkieranlagen und Unterkünften (der Gemeinde) zu Bahnhöfen und zum Festgelände während und nach dem Festanlass Rechnungen Dritter für Entsorgungen gehen an ESAF. ESAF liefert auf Zubringerwegen Entsorgungsmöglichkeiten und Toiletten (inkl. Reinigung, Unterhalt)	CHF 60'000	CHF 20'000

Was	Umschreibung	Sachleistungen in CHF (Erlass)	Sachleistungen in CHF (Reserve)
	Signaletik von Parkierungsanlagen zu Bahnhöfen und auf Zubringerwegen zu Festgelände wird von OK ESAF geliefert, die Gemeinde Glarus montiert. Bahnhöfe: Reinigung und Sicherheit durch SBB		
Personalressourcen	Zur Unterstützung des Anlasses. Ansätze zwischen CHF 80 - 130 pro Stunde.	CHF 0	CHF 55'000
Liegenschaften	Sport- und Schulanlagen als Unterkünfte. Zugangskontrolle, Anlagenaufsicht und Reinigung durch ESAF.	CHF 30'000	CHF 20'000
Liegenschaften	Überlassung von landwirtschaftlichem Pachtland zwecks Camping.	CHF 0	CHF 0
Absperrmaterial, Signalisationen für Verkehrssicherung	Materiallieferung durch ESAF. die Gemeinde Glarus montiert Signaletik auf Zubringerwegen sowie Strassenabsperrrungen.	CHF 18'000	CHF 0
TOTAL		CHF 135'000	CHF 120'000